

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR NEFF HAUSGERÄTE. STAND AUGUST 2006

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen im Geschäft mit Wiederverkäufern (Besteller). Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns bestätigt worden sind oder Lieferung erfolgt ist. Auftragsbestätigungen bzw. von uns erstellte Auftragskopien bestätigen nur den Eingang des Auftrags, stellen jedoch keine Annahme oder Bestätigung des Auftrags selbst dar. Sofern in der Auftragsbestätigung bzw. in der von uns erstellten Auftragskopie Preise angegeben werden, sind die angegebenen Preise bei Zustandekommen eines Vertrages für diesen Auftrag dennoch verbindlich, wenn zwischen Auftragsingang und dem vom Besteller gewünschten Liefertermin nicht mehr als 3 Monate liegen. Für Lieferungen zu einem späteren Liefertermin gelten die zum aktuellen Lieferdatum gültigen Preise.

II. Lieferung

- Ist die Einhaltung der Lieferzeit infolge von uns nicht beherrschbarer Umstände wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel oder Arbeitskampfmaßnahmen bei uns oder unseren Zulieferanten nicht möglich, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit ein. Sollten die hindernis Umstände länger als 4 Wochen andauern, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.
- Sofern wir mit einer Lieferung in Verzug geraten sind und uns der Besteller eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist, kann der Besteller entweder vom Vertrag zurücktreten oder – sofern er glaubhaft macht, dass ihm heraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer XI.1, S.2 und S.3 sowie XI.3.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

III. Preise, Versand, Haftung für Transportschäden

- Unsere Preisstellung, d.h. Abgabepreise zuzüglich Transportkosten, sofern separat ausgewiesen, versteht sich bis zur ständigen Versandadresse des Bestellers einschließlich Normalverpackung.
- Sonderwünsche des Bestellers (z.B. Lieferung an eine andere Anschrift, als die des Bestellers, beschleunigte Versandart, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden, soweit möglich, berücksichtigt. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Besteller.
- Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unsere Versandstelle verlassen hat.
- Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IV. Zahlungen

- Zahlungen sind fällig und zu leisten entsprechend dem vereinbarten Zahlungsziel. Der Besteller gerät in Verzug, wenn ihm nach Eintritt der Fälligkeit eine Mahnung zugeht, ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung, Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, tritt schuldbeitreitende Wirkung der Zahlung – auch bei Zentralregulierungsfällen – erst bei Zahlungseingang bei uns ein.
- Sofern von uns Schecks oder Wechsel entgegengenommen werden, erfolgt die Entgegennahme erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt. Diskont- und Einzugsspesen sind vom Besteller zu vergüten. Sofern Bar- oder Scheckzahlung Zug um Zug bei der Lieferung vereinbart ist, werden wir einen Zuschlag berechnen.
- Bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, bei Rücklastschriften bei zuvor erteilter Einzugsermächtigung, bei Zahlungseinstellung sowie bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig.
- Bei Zahlungsverzug sind wir – vorbehaltlich weiterer Rechte oder des Nachweises durch den Besteller, dass uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist – berechtigt, Verzugszinsen von jährlich 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgeführten Mängeln steht.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller jetzt und zukünftig zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware). Der Besteller ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Bezahlung, sonst nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts berechtigt, nicht aber zu anderen Verfügungen, insbesondere nicht zur Sicherungsübereignung und Pfändung, Teilzahlungsverkäufe des Bestellers, die durch Dritte finanziert werden, gelten nicht als Verkauf im

ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Bezahlung. Der Besteller tritt hiermit schon jetzt seine künftigen Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab und verpflichtet sich, uns auf Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Alle Kosten, die uns durch Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderungen entstehen, hat der Besteller zu tragen. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt.

- Bei Pflichtverletzungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahe legen, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt sowie zum Widerruf der Einziehungsbefugnis. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt unsererseits. Ein Rücktritt durch uns liegt nur vor, wenn wir dies ausdrücklich erklärt haben. Bei der Festlegung des Rücknahmepreises werden wir eine zwischen Lieferung und Rücknahme eingetretene Wertminderung angemessen berücksichtigen. Wir sind berechtigt, den Bestand der Vorbehaltsware aus dem Geschäftslokal des Bestellers zu erfassen und abzuholen, nach vorheriger Androhung zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

- Verbindet der Besteller die gelieferten Waren mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er schon jetzt die ihm wegen dieser Verbindung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Diese Abtretung beschränkt sich der Höhe nach auf den Teil der jeweiligen Forderung, der dem Fakturen-Wert der Vorbehaltsware zuzüglich eines Zuschlags von 10 % auf diesen Fakturenwert entspricht.
- Verlust, Beschädigung, Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware oder Pfändung der abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware hat der Besteller uns sofort das Pfändungsprotokoll und eine eidesstattliche Versicherung darüber zuzusenden, dass die gepfändeten Gegenstände mit den von uns gelieferten identisch sind. Im Falle der Pfändung der abgetretenen Forderungen ist uns sofort der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu übersenden. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- Übersteigt der Wert der Sicherungen die Höhe unserer Ansprüche insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

VI. Untersuchungspflicht und Mängelanzeige

Hat der Besteller die Mängelanzeige gemäß § 377 Abs. 1 BGB unterlassen, so ist der Rückgriff des Bestellers ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

VII. Gewährleistung

- Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der Ware beeinträchtigen, stellen keinen Fehler dar.
- Ist die Ware mangelhaft, so werden wir den Mangel in angemessener Frist unentgeltlich durch unseren Kundendienst beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (= Nacherfüllung). Wir wählen jeweils unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Im Fall einer Ersatzlieferung oder eines Rücktrittes behalten wir uns die Geltendmachung einer angemessenen Nutzungsanrechnung vor. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. XI., darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Bestellers, die in einem Mangel der Ware ihren Grund haben, verjähren bei neuer Ware innerhalb von 24 Monaten nach Ablieferung. Durch eine Mängelbeseitigung oder Neulieferung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

VIII. Rückgriff des Bestellers im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufes

- Werden durch den Verbraucher berechtigte Nacherfüllungsansprüche gegenüber dem Besteller geltend gemacht, so kann der Besteller die Nacherfüllung kostenlos durch unseren Kundendienst durchführen lassen. Dies gilt entsprechend für alle sonstigen Weiterverkäufer, die gegenüber Verbrauchern berechtigte Nacherfüllungsansprüche erfüllen müssen. Sofern der Besteller Wiederverkäufer beliefert, ist er verpflichtet, diese auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- Musste der Besteller aufgrund eines vom Verbraucher geltend gemachten Mangels, der bereits beim Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war, einen Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern, so ist er berechtigt, Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von uns zu verlangen. Wir erstatten die Aufwendungen nur, wenn der Besteller innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Besteller die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, folgende Unterlagen vollständig einreicht:

- Kopie des Kaufbeleges und Liefermangels des Verbrauchers
- durch den Verbraucher abgezeichneten Leistungsnachweis incl. Fehlerbeschreibung mit Gerätedaten und vollständiger Adresse des Verbrauchers
- das ausgetauschte Ersatzteil mit Rechnung für das neue Ersatzteil und bzw. die ausgetauschte Ware
- Nachweis der erforderlichen Aufwendungen.

Die Leistung muss fachgerecht erbracht sein, insb. unter Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheit von Produkten und der VDE-Bestimmungen, der DVGW-Vorschriften, des Maschinenschutzgesetzes und entsprechend dem Qualitätsstandard DIN EN ISO 9001. Es dürfen nur Original-Ersatzteile verwendet werden. Die Kosten für Material erstatten wir zum Einkaufspreis. Die Aufwendungen für An- und Arbeitszeit erstatten wir pauschal, soweit nicht der Besteller die Erforderlichkeit höherer Kosten nachweist. Wir übernehmen die

Kosten für die gewählte Art der Nacherfüllung nur, wenn diese nicht unverhältnismäßig war. Der Besteller wird die vorherige Einwilligung zur Übernahme der Kosten für die gewählte Art der Nacherfüllung von uns einholen.

- Die vorstehenden Sätze finden auf die Ansprüche des Bestellers entsprechende Anwendung, wenn dieser nicht direkt an den Verbraucher verkauft hat, sondern Wiederverkäufer beliefert hat, die ihrerseits Nacherfüllungsansprüche von Verbrauchern erfüllt haben und der Besteller diesen die erforderlichen Aufwendungen ersetzen musste.
- Musste der Besteller die verkaufte neu hergestellte Ware als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder dem Verbraucher den Kaufpreis mindern, so kann er innerhalb der Frist des VII.3. seinerseits den Kaufvertrag mit uns rückgängig machen oder den Kaufpreis in entsprechendem Verhältnis angemessen mindern. Der Besteller wird die vorherige Einwilligung zur Rücknahme oder Minderung bei uns einholen.
- Im Fall einer Ersatzlieferung oder eines Rücktrittes vom Vertrag behalten wir uns die Geltendmachung einer angemessenen Nutzungsanrechnung vor.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nicht, wenn der Besteller seinen Abnehmern über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Leistungen gewährt oder wenn die Sache aufgrund öffentlicher Äußerungen als mangelhaft gerügt wurde, die nicht auf uns zurückzuführen sind. Beruhen diese fehlerhaften öffentlichen Äußerungen auf eigenen Aussagen des Bestellers, so stellt dieser uns von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

IX. Endabnehmergarantie

- Für unsere Hausgeräte übernehmen wir eine Garantie gegenüber dem Endabnehmer nach Maßgabe der für das jeweilige Gerät geltenden Garantiebestimmungen. Diese Garantie lässt die Gewährleistungsverpflichtungen des Bestellers gegenüber seinem Kunden unberührt. Garantieansprüche werden durch unseren Kundendienst erfüllt.
- Sofern der Besteller Wiederverkäufer beliefert, ist er verpflichtet, diese auf unsere Endabnehmergarantie hinzuweisen.

X. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrechte

- Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im folgenden: Schutzrecht) durch von uns gelieferte Produkte gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller wie folgt:
 - Nach unserer Wahl und auf unsere Kosten werden wir entweder ein Nutzungsrecht für das Schutzrecht erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Falls uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich ist, kann der Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte geltend machen. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn uns der Besteller über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

- Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung, durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Weitergehende Ansprüche gegen uns als in Ziff. X. genannte Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Sonstige Haftung

- Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden gehaftet wird.
- Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche gegen uns, insbesondere keine Schadenersatzansprüche oder Regressansprüche bei Nichtbeachtung der Hinweise in den Gebrauchs- oder Montageanweisungen und bei Fehlgebrauch der Waren. Ebenso bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Regress bei Schäden, die infolge nicht fachgerechter Installation, Montage oder Reparatur unserer Waren oder die während des Transports nach Gefahrübergang auf den Besteller entstehen. Bei Eingriffen in die Ware sind alle einschlägigen Normen, insbesondere die unter VIII.2. Satz 3 genannten zu beachten.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist – sofern der Besteller Vollkaufmann ist – nach unserer Eingriffen in die Ware sind alle einschlägigen Normen, insbesondere die Wahl München oder der Sitz unseres jeweils örtlich zuständigen Vertriebszentrums.
- Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).